

I. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Harmsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 11.06.2020

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2021 S. 566) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2, 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 sowie Abs. 8 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2021 S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Harmsdorf vom 01.12.2021 diese I. Nachtragssatzung erlassen.

Artikel I

§ 2 Steuerpflicht

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Steuerpflichtige bzw. Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin/Halter des Hundes). Dies gilt für natürliche und juristische Personen gleichermaßen.
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Der Eigentümer des Hundes haftet für die Steuer, wenn er nicht zugleich Halter des Hundes ist.
- (5) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde/Stadt gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (6) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (7) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

- (8) Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Hundehalter, wer den Hund wenigstens drei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

§ 3 **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des ersten Tages des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des ersten Tages in dem darauffolgenden Kalendermonat, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag. In den Fällen des § 2 Abs. 7 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Kommune beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde/Stadt endet die Steuerpflicht vor dem Kalendermonat, in den der Wegzug fällt.
- (3) Die Steuerpflicht endet vor dem Kalendermonat, in dem die Hundehaltung endet oder aufgegeben wird, der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin bzw. eines Hundehalters endet die Steuerpflicht vor dem Kalendermonat, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat, wenn der Hund nachweislich bereits am bisherigen Wohnsitz versteuert wurde. Wurde der Hund vor dem Zuzug nicht versteuert, entsteht die Steuerpflicht bereits mit dem Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonats steuerpflichtig.

§ 8 **Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

§ 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung werden auf schriftlichen Antrag unter Vorlage entsprechender Unterlagen nur gewährt, wenn nachweislich
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
 2. die Hundehalterin bzw. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist;
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;

4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 4 und 6 dieser Satzung ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Eine Steuerermäßigung nach § 5 dieser Satzung oder eine Steuerbefreiung nach § 7 dieser Satzung wird mit Beginn des Kalendermonats wirksam, in dem die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nachweislich vorgelegen haben; frühestens jedoch erst mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Antrag gestellt wird; sie endet in dem Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen entfallen.

§ 11

Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuer

§ 11 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer entsteht, soweit es sich nicht um eine Vorauszahlung handelt, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt. Der Steuerbescheid kann mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalenderjahr zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer eine Vorauszahlung. Die Vorauszahlung auf die Steuer wird zu Beginn des Steuerjahres durch Steuerbescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, wird die Vorauszahlung nach dem Beginn der Steuerpflicht durch Steuerbescheid festgesetzt. Die für das Steuerjahr geleistete Vorauszahlung wird auf den festzusetzenden Jahressteuerbetrag angerechnet.
- (3) Die nach Absatz 2 Satz 2 festgesetzte Vorauszahlung wird in einer Summe zum 15.02. eines jeden Jahres fällig. Steuern und Vorauszahlung werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zu viel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides erstattet.

Artikel II

Diese I. Nachtragsatzung zur Satzung der Gemeinde Harmsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Harmsdorf, den 01.12.2021



H.-H. Mahnke
(Bürgermeister)

